

DISZIPLINARORDNUNG

| | |
|-----------------------|--|
| Titel | SR02 Disziplinarordnung |
| Version | 2.1 / Juni 2016 |
| Herausgeber | Schulleiter |
| Anwendungsbereich | Schüler, Pädagogisches Personal |
| Nächste Überarbeitung | Juni 2019 oder früher, sofern erforderlich |

1. Die DEUTSCHE SCHULE LONDON ist eine deutschsprachige Auslandsschule, die von der Vorschulklasse über die Grundschule und die Sekundarstufe I bis hin zur Abiturklasse in der gymnasialen Oberstufe reicht. Die vorliegende Disziplinarordnung bezieht sich deshalb auf eine große Bandbreite verschiedener Altersstufen und ist entsprechend allgemeingehalten.
2. Die DEUTSCHE SCHULE LONDON ist als Auslandsschule mit besonderen erzieherischen Situationen konfrontiert: häufiger Schülerwechsel, Schülerschaft aus allen Bundesländern und dem Ausland, teils lange Schulwege, Notwendigkeit des Einlebens im Gastland. Dieser Hintergrund ist bei der Ausübung disziplinarischer Maßnahmen verständnisvoll zu berücksichtigen.
3. Die Lehrer haben die Aufgabe, sich so weit wie möglich mit dem einzelnen Schüler zu beschäftigen und ihn individuell zu verstehen und zu fördern. Gegebenheiten des Elternhauses und des Sozialfeldes der Klasse werden möglichst berücksichtigt. Grundlage und Tenor aller Erziehungsarbeit soll sein, die Schüler durch Lob und Anerkennung zu Mitarbeit und gutem Verhalten zu motivieren.
4. Stellt die Schule bei den ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen Verhaltens- und Lernstörungen fest, so wird sie sich mit den Eltern in Verbindung setzen. Gegebenenfalls wird sie die Einschaltung eines Psychologen empfehlen.
5. Das Verhalten der Schüler in Unterricht und Schule ist durch die Haus- und Schulordnung geregelt.
6. Einfache Verfehlungen gegen Haus- und Schulordnung sowie innerhalb der Klasse sind vom unterrichtenden oder beaufsichtigenden Lehrer durch Belehrung, Zurechtweisung oder durch Heranziehung des Schülers zu besonderen Aufgaben von erzieherischem Wert zu berichtigen. Eine Eintragung ins Klassenbuch geschieht hierbei nicht.
7. Bei Verstößen gegen die Haus- und Schulordnung sowie gegen einzelne Anordnungen des Schulleiters, der Lehrer und anderer in deren Auftrag handelnden Personen stehen folgende pädagogische Maßnahmen zur Verfügung:
 - a) Bei Wiederholung einfacher Verfehlungen kann eine Eintragung in das Klassenbuch erfolgen. Damit soll eine schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten verbunden sein (Fachlehrermitteilung).
 - b) Bei Häufung der Eintragungen im Klassenbuch oder bei erstmaligem gravierendem Fehlverhalten kann nach Rücksprache zwischen Fachlehrer und Klassenlehrer eine schriftliche Mitteilung an die Eltern mit dem Hinweis auf die weiteren Maßnahmen der Disziplinarordnung erfolgen (Klassenlehrermitteilung).
 - c) Bei erstem Fehlverhalten kann die Klassenkonferenz einen Verweis erteilen. Verweise können durch pädagogische Maßnahmen ergänzt werden.
 - d) Bei wiederholtem und/oder gravierendem Fehlverhalten kann die Klassenkonferenz einen zweiten Verweis und darüber hinaus einen zeitweiligen Unterrichtsausschluss verhängen. Verweise und die damit zusammenhängenden Maßnahmen werden den Eltern vom Schulleiter schriftlich mitgeteilt.
 - e) Verstößt ein Schüler darüber hinaus gegen Schul- oder Hausordnung oder gegen einzelne Anordnungen der unter 7. genannten Personen, so kann die Gesamtkonferenz, vertreten durch den Disziplinarausschuss, die Androhung der Verweisung von der Schule beschließen. Diese wird den Eltern vom Schulleiter schriftlich mitgeteilt. Der Schulvereinsvorstand wird darüber in Kenntnis gesetzt.
 - f) Wenn trotz der Androhung der Verweisung keine Änderung im Verhalten des betreffenden Schülers

eintritt oder er durch seine weitere Anwesenheit die Ordnung der Schule gefährdet oder das Betragen anderer Schüler negativ beeinflusst, so kann die Gesamtkonferenz, vertreten durch den Disziplinarausschuss, die Verweisung von der Schule beschließen. Diese wird den Eltern vom Schulleiter schriftlich mitgeteilt. Der Schulvereinsvorstand wird darüber in Kenntnis gesetzt.

8. Wenn Schüler auf dem Schulgelände oder bei Klassenfahrten oder Exkursionen mit Alkohol oder anderen Rauschmitteln angetroffen werden, können sie von der Schule verwiesen werden. Die Entscheidung einer Verweisung von der Schule trifft die Gesamtkonferenz, vertreten durch den Disziplinarausschuss. Die Entscheidung wird den Eltern vom Schulleiter schriftlich mitgeteilt. Der Schulvereinsvorstand wird darüber in Kenntnis gesetzt.
9. Eine unmittelbare Androhung der Verweisung bzw. Verweisung von der Schule durch die Gesamtkonferenz, vertreten durch den Disziplinarausschuss, ist bei entsprechend schweren Verstößen (Gefährdung von Personen) möglich. Die Entscheidung wird den Eltern vom Schulleiter schriftlich mitgeteilt. Der Schulvereinsvorstand wird darüber in Kenntnis gesetzt. Alle Maßnahmen von 7c bis 7f, 8 und 9 behalten ihre Gültigkeit über das Schuljahr, in dem sie ausgesprochen wurden, hinaus.
10. Verfahren:

Zu allen unter 7b) bis 7f), 8 und 9 genannten Maßnahmen ist der Schüler vorher zur Sache zu hören, er kann einen Lehrer seines Vertrauens mit der Wahrung seiner Interessen beauftragen, der dann auch an den Konferenzen beratend teilnimmt. Alle Maßnahmen unter 7b) bis 7f), 8 und 9 werden in die Schülerakte eingetragen und verbleiben dort.

Bei allen unter 7c) bis 7f), 8 und 9 genannten Maßnahmen werden die Erziehungsberechtigten zur Sache angehört. Der Klassenlehrer ist berechtigt, an den Sitzungen des Disziplinarausschusses (siehe 12) beratend teilzunehmen.

Bei allen unter 7b) bis 7f), 8 und 9 genannten Maßnahmen wird ein Protokoll angefertigt.
11. Bei unmittelbarer Gefährdung von Mitgliedern der Schulgemeinde ist es der Schulleitung vorbehalten, bis zur Einberufung der Gremien Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
12. Der Disziplinarausschuss berät und entscheidet anstelle der Gesamtkonferenz, soweit diese für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler zuständig ist.
 - a) Es werden zwei nach Zuständigkeit- von der Klassenstufe der (des) betroffenen Schüler(s) abhängige getrennte Disziplinarausschüsse gebildet: ein Ausschuss für die Vor- und Grundschule und einer für die Sekundarstufen.
 - b) Wählbar und verpflichtet die Wahl anzunehmen sind alle Lehrer, die mit mehr als die Hälfte ihres vollen Stundendeputats in der jeweiligen Schulform unterrichten.
 - c) Dem Disziplinarausschuss gehören der Schulleiter oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, der jeweilige Koordinator und fünf weitere Mitglieder an: diese, sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern, werden von der Konferenz der in dieser Schulform unterrichtenden Lehrern gewählt. Den Vorsitz des Disziplinarausschusses der Vor- und Grundschule führt der Grundschulleiter oder sein Stellvertreter.
 - d) Der Disziplinarausschuss berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.
 - e) Für das Verfahren des Disziplinarausschusses gelten die Bestimmungen der Gesamtkonferenz

entsprechend. Körperliche Züchtigung, Kollektivmaßnahmen und Arrest sind unter keinen Umständen erlaubt. Erziehungsmaßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen.